

**Staaten, deren Urkunden von der Legalisation befreit sind sowie
Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt**

1. Staatenliste zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1965 II S. 875; 1966 II S. 106)

Eine aktuelle Übersicht über den Geltungsbereich des Übereinkommens (in englischer oder französischer Sprache) wird von der Haager Konferenz im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.status&cid=41.

Dabei ist auch dargestellt, ob das Übereinkommen in dem jeweiligen Staat bereits wirksam geworden ist und ob Deutschland einen Vorbehalt erklärt hat und deshalb das Übereinkommen zwischen diesem Staat und Deutschland nicht anzuwenden ist. Mittlerweile ist ein erheblicher Teil der HCCH-Webseite auch auf Deutsch abrufbar.

Der Text des Übereinkommens, die Liste der Vertragsstaaten und gegebenenfalls erhobene Einsprüche können auch auf der Internetseite der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (www.ciec-deutschland.de) – in deutscher Sprache – eingesehen werden.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den folgenden Staaten:

Andorra	Mazedonien
Antigua und Barbuda	Mexiko
Argentinien	Monaco
Armenien	Montenegro
Australien	Namibia
Bahamas	Neuseeland (ohne Tokelau)
Barbados	Niederlande, auch Aruba und niederländische
Belarus	Antillen
Belgien	Niue
Belize	Norwegen

Bosnien-Herzegowina	Österreich
Botsuana	Panama
Brunei-Darussalam	Polen
Bulgarien	Portugal
China (Volksrepublik), nur für die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau	Rumänien
Cookinseln	Russische Föderation
Dänemark (außer Grönland und Faröer)	Samoa
Dominica	San Marino
Ecuador	Sao Tomé und Príncipe
El Salvador	Schweden
Estland	Schweiz
Fidschi	Serbien
Finnland	Seychellen
Frankreich	Slowakei
Georgien	Slowenien
Grenada	Spanien
Griechenland	St. Kitts und Nevis
Honduras	St. Lucia
Irland	St. Vincent und die Grenadinen
Island	Südafrika
Israel	Suriname
Italien	Swasiland
Japan	Tonga
Kap Verde	Trinidad und Tobago
Kasachstan	Tschechische Republik
Kolumbien	Türkei
Korea (Republik)	Ukraine
Kroatien	Ungarn
Lesotho	Vanuatu
Lettland	Venezuela
Liechtenstein	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Jersey, Guernsey, Insel Man, Anguilla, Bermuda, Britisches Antarktisterritorium, Falkland Inseln, Gibraltar, Britische Jungferninseln, Kaiman-Inseln, Montserrat, St. Helena, Tuks- und Caicos-Inseln
Litauen	Vereinigte Staaten von Amerika
Luxemburg	Zypern
Malawi	
Malta	
Marshallinseln	
Mauritius	

2. Staaten, mit denen zweiseitige Verträge bestehen, wonach Urkunden (oder bestimmte Urkunden) von der Legalisation befreit sind (Stand 1. Oktober 2010)

Die Texte und die Listen der Vertragsstaaten zu den nachfolgend genannten Abkommen und Verträge können auf der Internetseite der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (www.ciec-deutschland.de) eingesehen werden.

2.1 Belgien

Maßgebend ist das deutsch-belgische Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1980 II S. 815, 1981 II S. 142).

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind nach Art. 2 des Abkommens insbesondere anzusehen: Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars sowie eines Diplomaten oder Konsularbeamten. Ferner sind öffentliche Urkunden die von den Regierungen angebrachten Beglaubigungsvermerke (siehe oben Nr. 2.4) und amtliche Bescheinigungen auf Privaturkunden (siehe Art. 3 und 4 des Abkommens).

2.2 Dänemark

Maßgebend ist das deutsch-dänische Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl II S. 213), das – mit Ausnahme von Art. 6 – mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (siehe Bekanntmachung vom 30. Juni 1953, BGBl II S. 186).

Danach bedürfen insbesondere Urkunden, die von einer Gerichtsbehörde, einer Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren deutschen Verwaltungsbehörde, einem obersten Verwaltungsgericht im Gebiet eines Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in dem anderen Gebiet keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Dies gilt auch für Urkunden, die von einem deutschen oder dänischen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sind.

Deutsche Personenstandsurkunden bedürfen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie vom zuständigen deutschen Standesbeamten beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Beamten versehen sind. Gleiches gilt auch für Ehefähigkeitszeugnisse, die von deutschen Standesbeamten ausgestellt sind.

2.3 Frankreich

Maßgebend ist das deutsch-französische Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1974 II S. 1074, 1100; 1975 II S. 353).

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind insbesondere anzusehen: Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Notars; ferner Urkunden, die in einem der beiden Staaten eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem jeweiligen Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentliche Urkunden sind auch amtliche Bescheinigungen anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind (z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermerke).

2.4 Griechenland

Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl 1939 II S. 848 und Bekanntmachung über die Wiederverwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl II S. 634).

Danach bedürfen u. a. Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder von einem griechischen Gerichtshof erster Instanz oder einem deutschen oder griechischen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Behörde versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung oder Legalisation.

2.5 Italien

Maßgebend ist der deutsch-italienische Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl 1974 II S. 1071, 1975 II S. 660).

Öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsvermerke, die einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigefügt sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind insbesondere anzusehen: Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, sowie Urkunden, die von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung errichtet worden sind.

2.6 Luxemburg

Maßgebend ist das deutsch-luxemburgische Abkommen vom 3. Juni 1982 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1983 II S. 698; 1984 II S. 188).

Urkunden, die der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung oder Legalisation.

2.7 Österreich

Maßgebend ist der deutsch-österreichische Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBl II S. 436).

Urkunden, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Gebiet eines der beiden Staaten ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner

weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates bedürfen ferner die von einem Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen der Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigefügte Beglaubigung.

Maßgebend ist weiterhin der deutsch-österreichische Vertrag vom 18. November 1980 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1981 II S. 1050; 1982 II S. 207).

Urkunden, die der Standesbeamte eines Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).

2.8 Schweiz

Maßgebend ist der deutsch-schweizerische Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl S. 411, 415).

Urkunden, die von einem Gericht eines der Vertragsstaaten aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiet des anderen Vertragsstaats keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkunden gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat Urkunden, die von denjenigen deutschen bzw. schweizerischen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem Vertrag beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 71 veröffentlicht.

Maßgebend ist weiterhin das deutsch-schweizerische Abkommen vom 4. November 1985 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1988 II S. 126; 1988 II S. 467).

Urkunden, die der Standesbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).

3. Befreiung von der Legalisation aufgrund mehrseitiger Verträge

Die Texte und die Listen der Vertragsstaaten zu den nachfolgend genannten Übereinkommen können größtenteils auf der Internetseite der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (www.ciec-deutschland.de) eingesehen werden.

3.1 Übereinkommen vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunterlagen und den Verzicht auf ihre Legalisation (BGBl 1961 II S. 1055, 1067; 1962 II S. 43)

Aufgrund des Übereinkommens bedürfen die auf Ersuchen der diplomatischen oder konsularischen Vertretung für Verwaltungszwecke oder zugunsten bedürftiger Personen von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten Personenstandsunterlagen im Gebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Belgien	Österreich
Frankreich	Portugal
Italien	Schweiz
Luxemburg	Türkei
Niederlande	

3.2 Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl 1971 II S. 86; 1971 II S. 1023)

Aufgrund dieses Übereinkommens sind Urkunden von der Legalisation befreit, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern einer Vertragspartei des Übereinkommens in ihrer amtlichen Eigenschaft und in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichtet worden sind und die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verwendet oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung einer anderen Vertragspartei vorgelegt werden, die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines Staates wahrnehmen, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Das Übereinkommen ist zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) in der Bundesrepublik Deutschland und in folgenden Staaten in Kraft:

Frankreich	Polen
Griechenland	Portugal
Irland	Schweden
Italien	Schweiz
Liechtenstein	Spanien
Luxemburg	Tschechische Republik
Moldau	Türkei
Niederlande	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Norwegen	
Österreich	Zypern

3.3 Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern (BGBl 1997 II S. 775; 1998 II S. 966)

Aufgrund des Übereinkommens bedürfen die von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsbüchern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation, Beglaubigung oder gleichwertigen Förmlichkeit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Belgien	Niederlande
Bosnien-Herzegowina	Österreich
Frankreich	Polen
Italien	Portugal
Kroatien	Schweiz
Litauen	Serbien
Luxemburg	Slowenien
Mazedonien	Spanien
Montenegro	Türkei

3.4 Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl 1981 II S. 535; 1982 II S. 1057)

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Zustellungsersuchen und dessen Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Belgien	Luxemburg
Estland	Österreich
Frankreich	Spanien
Italien	

3.5 Europäisches Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl 1981 II S. 550; 1982 II S. 1052)

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Amtshilfeersuchen und dessen Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Aserbaidshjan	Luxemburg
Belgien	Portugal
Italien	

3.6 Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1997 II S. 1086; 1999 II S. 486)

Aufgrund dieses Übereinkommens bedürfen die von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten mehrsprachigen Ehefähigkeitszeugnisse im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Italien	Portugal
Luxemburg	Schweiz
Moldau	Spanien

Niederlande
Österreich

Türkei

4. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1)

Urkunden im Anwendungsbereich des Art. 52 der Verordnung bedürfen weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Die Verordnung findet Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark.

5. Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt

Das Bundesverwaltungsamt (Anschrift: Bundesverwaltungsamt Köln, Referat II B 4, 50728 Köln) endbeglaubigt Unterschriften auf deutschen öffentlichen Urkunden für die Verwendung im Ausland. Nähere Informationen finden sich auf der Web-Seite des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de) unter „Beglaubigung/Apostille“. Dort ist auch eine aktuelle Liste der Staaten bzw. Vertretungen zu finden, für die eine Endbeglaubigung durch das BVA erforderlich ist. Zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) verlangen die nachstehend aufgeführten Staaten bzw. Vertretungen die Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt:

Bahrain	Myanmar
Bangladesch	Mauretanien
China, Volksrepublik	Nepal
Irak	Ruanda
Iran (außer für Hochschulzeugnisse)	Saudi-Arabien
Jordanien	Somalia
Kambodscha	Sudan
Katar	Syrien
Libanon (nur für Urkunden aus dem Universitäts- bzw. Hochschulbereich)	Taipeh-Handelsbüro, Visa-Abteilung (nur für Urkunden aus dem Justizbereich)
Mali	Togo